

# Planfeststellungsbeschluss

S 211

## Ersatzneubau Bw 11 über die Flöha bei Heidersdorf

(Geschäftszeichen: C32-0522/1161)

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Holger Keune

**Durchwahl**  
Telefon +49 371 532 1320

holger.keune@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
32-0522/1161/15

Chemnitz,  
25. März 2021

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen

**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinien  
5, C11 (Rößlerstraße)  
Buslinie  
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.  
Für alle anderen Besucherpark-  
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst  
klingeln.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>A TENOR .....</b>	<b>7</b>
<b>I. Feststellung des Plans.....</b>	<b>7</b>
<b>II. Festgestellte Planunterlagen .....</b>	<b>7</b>
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
1. Allgemeine Nebenbestimmungen .....	8
2. Abfall, Altlasten, Bodenschutz .....	8
3. Arbeitsschutz.....	9
4. Archäologie und Denkmalschutz .....	10
5. Bergbau.....	10
6. Forstwirtschaft.....	11
7. Immissionsschutz .....	11
8. Kampfmittelbeseitigung .....	12
9. Landwirtschaft .....	12
10. Naturschutz und Landschaftspflege .....	12
11. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen .....	13
11. Rettungswesen, Umleitungen, Öffentlicher Personennahverkehr .....	15
12. Schienenverkehr, DB Netze Erzgebirgsbahn.....	15
13. Vermessungswesen .....	16
14. Wasserwirtschaft einschließlich Fischerei .....	16
<b>IV. Zusagen .....</b>	<b>19</b>
<b>V. Einwendungen .....</b>	<b>19</b>
<b>VI. Sofortige Vollziehbarkeit .....</b>	<b>19</b>
<b>VII. Kosten.....</b>	<b>19</b>
<b>B SACHVERHALT .....</b>	<b>19</b>
<b>I. Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>19</b>
<b>II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....</b>	<b>20</b>
<b>C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....</b>	<b>20</b>
<b>I. Verfahren .....</b>	<b>20</b>
1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	20
2. Umfang der Planfeststellung .....	21
3. Verfahrensvorschriften .....	21
<b>II. Erforderlichkeit der Planung .....</b>	<b>21</b>
<b>III. Variantenuntersuchung .....</b>	<b>22</b>
<b>IV. Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>22</b>

<b>V. Öffentliche Belange .....</b>	<b>25</b>
1. Abfall, Altlasten, Bodenschutz .....	25
2. Arbeitsschutz.....	26
3. Archäologie und Denkmalschutz .....	26
4. Forstwirtschaft.....	26
5. Naturschutz und Landschaftspflege .....	27
6. Immissionsschutz .....	31
7. Kampfmittelbeseitigung.....	31
8. Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen.....	31
9. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).....	32
10. Raumordnung.....	32
11. Rettungswesen .....	32
12. Vermessungswesen .....	32
13. Wasserwirtschaft.....	32
<b>VI. Anerkannte Naturschutzverbände .....</b>	<b>33</b>
<b>VII. Private Einwender .....</b>	<b>34</b>
<b>VIII. Zusammenfassung / Gesamtabwägung .....</b>	<b>35</b>
<b>IX. Sofortvollzug .....</b>	<b>36</b>
<b>X. Kostenentscheidung.....</b>	<b>36</b>
<b>D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....</b>	<b>36</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF	continuous ecological functionality-measures; „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ha	Hektar
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s.	siehe
s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A Tenor

#### I. Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 211 Ersatzneubau Bw 11 über die Flöha bei Heidersdorf“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VII festgestellt.

#### II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	Maßstab
1	Erläuterungsbericht incl. UVP-Bericht	
2	Übersichtskarte	1:100.000
3	Übersichtslageplan	1:10.000
4	Straßenquerschnitt	1:25
5	Lageplan	1:100
6	Höhenplan	
7	Querprofile	1:100
8	Bauwerksplan	1:100, 50, 10, 5
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenübersicht - Maßnahmeblätter - Maßnahmen - Vergleichende Gegenüberstellung	1:5.000/35.000  1:500/1.000
10	Geotechnischer Bericht	
11	Regelungsverzeichnis	
12	Grunderwerbsplan	1:100
13	Grunderwerbsverzeichnis	
14	Wassertechnische Untersuchung	
15	Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag - Landschaftspflegerischer Begleitplan - Artenschutzfachbeitrag - FFH-Vorprüfung - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	

### III. Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### 2. Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1. Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3. Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen

und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.

- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Geruch) oder Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt. Das weitere Vorgehen ist mit dieser abzustimmen.
- 2.5. Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind zu entsorgen (Verwertung/Beseitigung). Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Die Nachweispflicht über die erfolgte Entsorgung einschließlich deren Umfang ergibt sich aus der Nachweisverordnung.
- 2.6. Für den Fall, dass erwartet wird, dass insgesamt mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle an der Anfallstelle anfallen, ist bei der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor Beginn der Abbruchmaßnahme eine anfallstellenbezogene Abfallerzeugernummer zu beantragen. Das Nachweisverfahren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat im elektronischen Abfallnachweisverfahren zu erfolgen.
3. Arbeitsschutz
- 3.1. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.
- 3.2. Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4. Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten

mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

- 3.5. Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.

#### 4. Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1. Der exakte Beginn der Ausführung des Vorhabens (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten, spätestens 3 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2. Soweit sich im Zuge der Erdarbeiten die Notwendigkeit archäologischer Untersuchungen ergeben, ist den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern des Landesamtes für Archäologie oder durch dieses beauftragten Unternehmen der uneingeschränkte Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren
- 4.3. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes im Übrigen ist unzulässig.
- 4.4. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

#### 5. Bergbau

- 5.1. Der bauausführenden Firma ist dokumentiert mitzuteilen, dass das Sächsische Oberbergamt unter Hinweis darauf, dass sich der Standort der Baumaßnahme in einem alten Bergbaugebiet befindet, empfohlen hat, die Baugrube von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrund-Ing.) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüft zu lassen.
- 5.2. Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.

## 6. Forstwirtschaft

- 6.1. Die im LBP vorgesehenen forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen
- 6.2. Beginn und Abschluss der Baumaßnahme sowie der Zeitpunkt des Beginns der Waldumwandlung und Wiederaufforstung sind der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde sowie dem betroffenen Waldbesitzer anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern, die verantwortlichen Bauleiter sowie die für die ökologische Baubegleitung zuständige Person benennen.
- 6.3. Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- 6.4. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (bspw. mechanische Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 6.5. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der angeschnittene/aufgehauene Waldrand entlang der Straße auf Standfestigkeit zu kontrollieren und unsichere Bestandmitglieder in Absprache mit dem Waldeigentümer zu entfernen.
- 6.6. Die befristet umgewandelten Waldflächen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme zu rekultivieren. Befestigungen sind zurückzubauen. Die Bepflanzung hat unter Beachtung der Grenzabstände nach § 25 Abs. 2 SachsWaldG zu erfolgen. Die Einzelheiten der Wiederaufforstung wie Pflanzliste, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung Forstvermehrungsgutgesetz, Schutz- und Kulturpflanzmaßnahmen sind frühzeitig mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.
- 6.7. Die angelegte Aufforstung ist rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis die Kultur endgültig gesichert ist. Der Vorhabenträger hat der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde mitzuteilen, wenn die Aufforstung aus seiner Sicht dauerhaft gesichert ist.
- 6.8. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zu treffen.

## 7. Immissionsschutz

- 7.1. Das „Merkblatt der unteren Immissionsschutzbehörde zum Schutz gegen Bau- lärm ist zu beachten. Die beauftragten Firmen sind zu verpflichten, das Merkblatt, aktueller Stand, vor Beginn der Bauarbeiten bei der unteren Immissionschutzbehörde abzufordern und zu beachten.
- 7.2. Unabhängig davon

- sind beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- ist zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.
- hat die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

## 8. Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortpolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

## 9. Landwirtschaft

- 9.1. Für die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist sicherzustellen, dass diese nach der Inanspruchnahme entsprechend dem Ausgangszustand wiederhergestellt werden, d. h., dass sie von Resten von Baumaterialien und artfremden Ablagerungen zu befreien sind.
- 9.2. Die Lagerung von Baustoffen soll möglichst nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen, um einer Bodenverdichtung bzw. Schadstoffeintragen entgegenzuwirken. Für erforderliche Transportwege sind Lösungen zu finden, um eine Bodenverdichtung zu vermeiden.
- 9.3. Die Nebenbestimmungen zum Schutzgut Boden bleiben unberührt.

## 10. Naturschutz und Landschaftspflege

- 10.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern, die verantwortlichen Bauleiter sowie die für die ökologische Baubegleitung zuständige Person benennen.
- 10.2. Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind umzusetzen. Werden im Rahmen der Untersuchung der zu fällenden Bäume sowie der abzureißenden Brücke besetzte Nester oder Quartiere gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- 10.3. Der Vorhabenträger hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in den in den

Maßnahmeblättern genannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

- 10.4. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt.
- 10.5. Der Vorhabenträger hat dem örtlich zuständigen Landratsamt (untere Naturschutzbehörde) die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Nachweise über die durchgeführten Funktionskontrollen in elektronischer Form zu übermitteln.
- 10.6. Drei Jahre nach Realisierung hat er bei der unteren Naturschutzbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu beantragen. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses hat er der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 10.7. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

## 11. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

### 11.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 11.1.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist den bekannten Leitungsträgern, deren Bestand durch Sicherungs- oder sonstige Maßnahmen betroffen werden könnte, anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern, die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 11.1.2. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.
- 11.1.3. Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.
- 11.1.4. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

### 11.2. Konkrete Einwender

### 11.2.1. Deutsche Telekom

- 11.2.1.1. Der Vorhabenträger hat die durch die Fa. Telekom mit Schreiben vom 19. November der Planfeststellungsbehörde übergebene (weitere) Leitung in die Ausführungsplanunterlagen zu übernehmen.
- 11.2.1.2. Etwaige Sicherungsmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom abzustimmen. Das gilt auch für ggf. geplante Überschüttungen, die vom derzeitigen status quo abweichen.

### 11.2.2. Fernwasser Südsachsen

- 11.2.2.1. Der Vorhabenträger hat den durch die Fernwasser Südsachsen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Planfeststellungsbehörde übergebenen und an den Vorhabenträger weitergeleiteten Bestandslageplanauszug in die Ausführungsplanunterlagen zu übernehmen. Ebenfalls sind die Schutzstreifenflächen in den entsprechenden Planunterlagen als Bautabuzonen darzustellen. Die beauftragten Firmen sind auf die Bautabuzonen hinzuweisen.
- 11.2.2.2. Soweit vor Baubeginn die Erforderlichkeit weiterer Sicherungsmaßnahmen zugunsten des Bestandes des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen erforderlich werden, sind diese in das Regelungsverzeichnis zur Ausführungsplanung aufzunehmen.
- 11.2.2.3. Ausgehend von dem Bestandslageplanauszug, ist von der Achse der Trinkwasserfernleitung ein beidseitiger Schutzstreifen von 3,0 m als Bautabuzone in den entsprechenden Planunterlagen auszuweisen. Dieser Abstand ist auch zwischen Baugrubenoberkante und Trinkwasserfernleitung zu beachten. Der ebenfalls zu beachtende Schutzstreifen der Entleerungsleitungen beträgt beidseitig 2,0 m.
- 11.2.2.4. Zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen sind innerhalb der Schutzstreifen folgende Einschränkungen zu beachten:
- Das Lagern von Schuttgütern, Baustoffen sowie sonstige Lagerungen und Nutzungen (Kranstandort, Baustelleneinrichtung) sind unzulässig.
  - Das Überfahren der Anlagen des Zweckverbandes mit schweren Baufahrzeugen ist nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen zur Lastverteilung gestattet. Diese müssen im Vorfeld mit dem Leitungseigentümer abgestimmt werden.
  - Der Schutzstreifen muss zur ungehinderten Ausführung von Bedien- und Instandhaltungsarbeiten auch während der Durchführung der Baumaßnahme durchgehend zugänglich bleiben.
  - Keine Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen oder sonstiger Anlagen, die eine Schadensbehebung behindern können
  - Versorgungsanlagen sind von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Versorgungsanlagen beeinträchtigt, freizuhalten.
  - Flächen innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur leicht befestigt werden.
  - Keine Geländeänderungen insbesondere Niveauveränderungen, die die Zugänglichkeit zu den Leitungen beeinträchtigen könnten.

- Eine Parallelverlegung anderer Medien im Schutzstreifen ist nicht erlaubt.
- Querungen der Anlagen der Fernwasserversorgung sind möglichst rechtwinklig unter Einhaltung eines vertikalen Mindestabstandes von 0,4 m auszuführen.
- Ein Mutterbodenabtrag bis zu einer Tiefe von 0,3 m ist nur mit nachfolgender Aufschotterung auf Geotextil und Nutzung als Fahrtrasse zulässig. Gleiches gilt bei der Notwendigkeit zur Querung der Leitungstrasse.

Abweichungen hiervon sind mit dem Zweckverband Fernwasser Südsachsen vorab abzustimmen.

- 11.2.2.5. Zur Gewährleistung der Nutzungsbeschränkungen ist die südöstliche Dammböschung auf der Grundlage der korrigierten Leitungslage dahingehend anzupassen, dass die Böschungsunterkante nicht den Leitungsschutzstreifen berührt.

## 11. Rettungswesen, Umleitungen, Öffentlicher Personennahverkehr

- 11.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige untere Straßenverkehrsbehörde, der Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, die Gemeinde Heidersdorf (der Gemeindeführer), die örtlich zuständige Polizeidirektion und die Bundespolizei, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn schriftlich zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

Die Anzeige gegenüber der Gemeinde hat so frühzeitig zu erfolgen, dass die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) vor Beginn der Baumaßnahme angepasst werden kann.

Unabhängig davon muss die Erreichbarkeit der Anlieger mit Rettungsmitteln während der gesamten Baumaßnahme jederzeit gewährleistet werden. Die Durchfahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist abzusichern. Die Löschwasserversorgung (Dt. Verein des Gas- und Wasserfaches [DVGW] Arbeitsblatt W 405, Tabelle S. 6) und deren Einrichtungen sind frei und funktionstüchtig zu halten.

- 11.2. In die Abstimmungen mit der unteren Straßenverkehrsbehörde über während der Baumaßnahme notwendig werdende Umleitungen sollen die Firmen Regiobus Sachsen sowie die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH als wesentliche Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs vor Ort einbezogen werden (Anhörung). Die Umleitungen sind so abzustimmen, dass der Öffentliche Personennahverkehr, insbesondere der Schülerverkehr, möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 11.3. In die Entscheidungsfindung zur Umleitungsstrecke ist einzustellen, dass die S 211 als Umleitungsstrecke für den Weihnachtsfahrverkehr in der Ortslage Seifen eine wichtige Rolle spielt.

## 12. Schienenverkehr, DB Netze Erzgebirgsbahn

- 12.1. Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind der DB Netze Erzgebirgsbahn anzuzeigen.

- 12.2. Der vollständige Bereich des Bahnübergangs, Streckenkilometer 18,572, darf während der Durchführung der Baumaßnahme nicht durch abgestellte bzw. wartende Straßenfahrzeuge, Baufahrzeuge oder Baugeräte blockiert werden.
- 12.3. Eine Begegnung von großen Straßenfahrzeugen, Baufahrzeugen oder Baugeräten im Bahnübergangsbereich ist zu unterlassen.
- 12.4. Die Sichtbedingungen auf den Bahnübergang dürfen im 30 m-Bereich vor und hinter dem Bahnübergang keines falls eingeschränkt werden. Aus diesem Grund sind in diesem Bereich zu unterlassen:
  - die Abstellung von Straßenfahrzeugen, Baufahrzeugen und Baugeräten
  - die Aufstellung von Baucontainern
  - die Ablagerung von Baumaterialien.
- 12.5. Geplante Abweichungen von den Festlegungen zum Schienenverkehr sind im Vorfeld mit der DB Netze Erzgebirgsbahn abzustimmen.

### 13. Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

### 14. Wasserwirtschaft einschließlich Fischerei

- 14.1. Der Beginn der Bauarbeiten im bzw. am Gewässer ist gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten - Anglerverband Südsachsen Mulde / Elster e. V., frühzeitig anzuzeigen, spätestens 21 Tage vor Beginn der Bauarbeiten am Gewässer.
- 14.2. Die Merkblätter des Landkreises Erzgebirge zur „Vermeidung von Fischsterben bei wasserbaulichen Maßnahmen“ sowie zum „Schutz des Gewässers bei wasserbaulichen Maßnahmen“ sind zu beachten. Die beauftragten Firmen sind zu verpflichten, das Merkblatt vor Beginn der Bauarbeiten bei der unteren Wasser-schutzbehörde abzufordern und bei Durchführung der Maßnahme zu beachten, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Festlegungen ergeben.
- 14.3. Die Bauarbeiten im Gewässer dürfen nicht innerhalb der Fischschonzeiten für die Bachforelle (*Salmo trutta*) durchgeführt werden: Die Schutzzeit beginnt am 1. Oktober und endet am 30. April. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung durch die örtlich zuständige Fischereibehörde.

Im Übrigen gilt:

- 14.4. Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

- 14.5. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.
- 14.6. Bei einem unvermeidbaren Einsatz von Technik im Gewässer bzw. in der fließenden Welle sind Gewässerzufahrten so zu befestigen bzw. zu sichern, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert wird (z. B. Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen).
- 14.7. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen. Der morphologische Zustand der Gewässersohle darf nicht verschlechtert werden.
- 14.8. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 14.9. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.
- 14.10. Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 14.11. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
  - Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
  - Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert wer-

den kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken-zulegen.

- Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

#### 14.12. Ergänzende Nebenbestimmungen aus Gründen des Hochwasserschutzes

- Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der örtlich zuständigen Flussmeisterei Dörnthal und der Staumeisterei Rauschenbach rechtzeitig, spätestens jedoch 10 Tage vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.
- Erforderliche Baubehelfe dürfen das Abflussprofil nicht erheblich einschränken. Eine Gefährdung durch mögliche Verklausung ist zu berücksichtigen. Sämtliche Baubehelfe sind nach Abschluss der Arbeiten wieder vollständig zu entfernen.
- Vor einem Eintrag von Abbruchmaterial sind in einem Abbruchkonzept Aussagen zur Abbruchmethode und Sicherung des Gewässers zu treffen und der örtlich zuständigen Flussmeisterei vorzulegen.
- In der Ausführungsplanung sind Aussagen zur Sicherung des Traggerüsts, z.B. durch Big Bags, zu präzisieren und ist die Maßnahme mit der LTV abzustimmen.
- Sollte sich im Rahmen der Baudurchführung die Notwendigkeit einer Behelfsbrücke ergeben, ist A III 1.1. dieses Beschlusses zu beachten.
- Soweit eine tlw. Ableitung von Oberflächenwasser über eine Raubetrinne in die Flöha geplant ist, ist die Einlaufgestaltung unmittelbar am Gewässer erosionssicher und hydraulisch günstig zu gestalten.
- Einleitungen über Rohrleitungen in das Gewässer sind in der Planung nicht angegeben. Sollte dies im Zuge der weiteren Planung dennoch vorgesehen sein, ist von einer Verwendung von Kunststoff abzusehen.
- Der Übergang der Flügelwände/Böschung ist hydraulisch günstig, ohne Versatz und erosionssicher gegen mögliche Hinterspülung/Auskolkung zu gestalten.
- Soweit beidseitig je eine Berme (1 m breit und 0,3 m hoch) gesetzt in Wasserbaupflaster geplant sind, ist auf die Ausführung von rückversetzten Fugen im Bereich der Wasserwechselzone bis Mittelwasser zu achten.

Die seitlich angeordneten Bermen sind mindestens zu zwei Dritteln der Steinhöhe in die Gewässersohle einzubinden. Insgesamt ist die Gewässersohle zum Abschluss der Arbeiten wieder in einen ökologisch wertvollen und gewässertypischen Zustand zu bringen. Von der Verwendung von scharfkantig gebrochenem Natursteinmaterial in der Gewässersohle ist abzusehen.

#### 14.13. Wasserhaltung;

- Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass der Zeitraum der Wasserhaltung so kurz wie unbedingt erforderlich ausfällt.
- ist Im Rahmen der geplanten bauzeitlichen Wasserhaltung in der Flöha das Ausschwemmen wassertrübender und/oder gewässergefährdender Bestandteile auszuschließen. Das aus Baugruben abzuführende Wasser ist dem Gewässer über vorgeschaltete Absatzcontainer zuzuführen.
- Beim Einsatz von Rohren und/oder Pumpen für die Wasserhaltung sind an den Rückführungspunkten die Sohle und das Ufer vor Erosion zu schützen.
- Das „Merkblatt der Landestalsperrenverwaltung zum Gewässerschutz ist zu beachten. Die beauftragten Firmen sind zu verpflichten, das Merkblatt vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landestalsperrenverwaltung abzufordern und zu beachten.

### IV. Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

### V. Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

### VI. Sofortige Vollziehbarkeit

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

### VII. Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## B Sachverhalt

### I. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Brücke BW 11 im Zuge der S 211 über die Flöha in Heidersdorf sowie deren straßenverkehrliche Anpassung entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien. Die bestehende Brücke aus dem Jahr 1938 weist

deutlich sichtbare Schäden auf, so dass weder eine ausreichende Verkehrssicherheit noch eine ausreichende Stand- und Tragsicherheit vorliegen. Das Bauwerk befindet sich innerhalb des durch die Richtlinie 92/43/EWG besonders geschützten FFH-Gebiets „Flöhatal“ (DE 5144-301 / Nr. 251). Für das Vorhaben besteht deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Anlage 1 Nr. 2 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

## II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 12. Juni 2020 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, den Plan für S 211 - Ersatzneubau Bw 11 über die Flöha bei Heidersdorf festzustellen.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 8. Oktober 2020 bis einschließlich 9. November 2020 in der Gemeindeverwaltung Kurort Seiffen/Erzgeb., Am Rathaus 4 in 09548 Kurort Seiffen, zur allgemeinen Einsicht aus

Über die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 6. Oktober 2020 im Amtsblatt 10/2020 der Gemeinde informiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass jeder bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das war bis zum 9. Dezember 2020, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz sowie bei der Gemeindeverwaltung Kurort Seiffen/Erzgeb. Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern könne.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u.a. das als untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständige Landratsamt des Landkreises Erzgebirge, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 23. September 2020 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Aufgrund der positiven Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände, der umfangreich gegebenen Zusagen des Vorhabenträgers sowie der Übernahme der wesentlichen im Verfahren gestellten Forderungen der Träger öffentlicher Belange in diesen Planfeststellungsbeschluss, wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet, § 39 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen

## C Entscheidungsgründe

### I. Verfahren

#### 1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

## 2. Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

## 3. Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung und zu den Tekturen wurde gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG, 73 VwVfG ausgeführt. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet, § 39 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG.

## II. Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig, d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie – so das Bundesverwaltungsgericht – „vernünftigerweise geboten“ sein. Das ist vorliegend der Fall:

Der Träger der Straßenbaulast hat nach § 9 SächsStrG alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben zu erledigen, insbesondere die Leistungsfähigkeit der Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu erhalten. Das an der Staatsstraße 211 (S 211) bei Heidersdorf befindliche Brückenbauwerk Bw 11 (Baujahr 1938) weist gravierende Mängel und deutlich sichtbare Bauwerksschäden auf. Im Ergebnis einer 2017 durchgeführten Baugrund- und Bestandsuntersuchung und einer darauf basierenden Nachrechnung des Bestandsbauwerks wurde festgestellt, dass das Bw 11 weder eine ausreichende Verkehrssicherheit noch eine ausreichende Stand- und Tragsicherheit aufweist. Der Prüfbericht von 2017 ergab eine Zustandsnote von 3,0. In Anbetracht des Umfangs (Quantität und Qualität) der vorhandenen Bauwerksschäden und -unzulänglichkeiten sowie

aufgrund der generell nach heutigen Erfordernissen unterdimensionierten Bauteilquerschnitte, wurde entschieden, auf eine kostenintensive Sanierung und Ertüchtigung des Bestandsbauwerks aus wirtschaftlichen Gründen zu verzichten und einen Ersatzneubau am Bauwerksstandort zu errichten. Das begegnet vorliegend keinen rechtlichen Bedenken.

Bezüglich weiterer Details wird auf die Ausführungen insbesondere in der Unterlage 1, Erläuterungsbericht, verwiesen.

### III. Variantenuntersuchung

Der Brückenersatzneubau erfolgt im Wesentlichen im Bestand, entspricht also der Nullvariante. Lediglich werden die angrenzenden Straßenbereiche angepasst. Sich aufdrängende Trassenvarianten ergaben sich damit nicht. Soweit unter Umweltgesichtspunkten (bau- und anlagebedingten Flächenbedarf, Größe der Baugrube, Wasserhaltung, Gestaltung der Gewässersohle, Dauer der notwendigen Umleitung) Baudurchführungsvarianten geprüft wurden, hat sich keine der geprüften Varianten als vorzugswürdig aufgedrängt. Auch baudurchführungsseitig begegnet die Planung damit keinen rechtlichen Bedenken.

### IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Brücke BW 11 im Zuge der S 211 über die Flöha in Heidersdorf sowie deren straßenverkehrliche Anpassung entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien. Das Bauwerk befindet sich innerhalb des durch die Richtlinie 92/43/EWG besonders geschützten FFH-Gebiets „Flöhatal“ (DE 5144-301 / Nr. 251). Für das Vorhaben besteht deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Anlage 1 Nr. 2 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

Hierzu hat die zuständige Behörde, im Falle der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde (vgl. § 4 UVPG), eine zusammenfassende Darstellung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

zu erarbeiten.

Die Erarbeitung hat auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG und § 55 Absatz 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG zu erfolgen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

## Umweltauswirkungen / Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Brücke BW 11 im Zuge der S 211 über die Flöha in Heidersdorf einschließlich der Anpassung an die angrenzenden Straßenabschnitte. Das bestehende Brückenbauwerk soll hierzu abgerissen und neu errichtet werden. Das Vorhaben liegt am östlichen Rand des Gemeindegebietes Heidersdorf. Östlich schließt sich die Gemeinde Seiffen an. Es quert die Flöha.

Der Abbruch des Bestandsbauwerks erfolgt unter Vollsperrung der S 211 am Bauwerksstandort. Nach Erkundung und Sicherung des vorhandenen Leitungsbestandes und Errichtung einer bauzeitlichen Wasserhaltung wird hierzu zunächst der Straßenoberbau im Bauwerksbereich zurückgebaut. Danach wird das Bestandsbauwerk in einer offenen Baugrube vollständig freigelegt und zurückgebaut.

Hierzu wird zunächst der Stahlbetonüberbau abgebrochen und werden die mit Natursteinmauerwerk verblendeten Betonunterbauten (Widerlager und Flügel) und die unbewehrten Betonfundamente zurückgebaut. Unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen werden die die zu fallenden Bäume bzw. die abzureißende Brücke nochmals auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen untersucht und nicht besetzte Quartiere verschlossen.

Der Verlauf der S 211 im Baubereich wird durch die Baumaßnahme grundsätzlich weder im Grundriss noch der Höhe verändert. Auch die Achse der S 211 wird im Brückenbereich weder lage- noch höhenmäßig verändert. Die gesamte Straßenausbaulänge (grundhafter Ausbaubereich außerhalb und auf dem Überbau des Ersatzbauwerks, einschließlich östlicher und westlicher Anpassungsbereiche) beträgt ca. 54 m. Die Länge des grundhaften Fahrbahnausbaus außerhalb des 12,00 m langen Überbaus vom Ersatzbauwerks ca. 40 m. Da im Rahmen der Bauwerkserneuerung keine Neutrassierung der S 211 erfolgt, bleibt auch der Gradientenverlauf im Bauwerksbereich nahezu unverändert. Die Ausbildung des Straßengefälles in Längs- und Querrichtung orientiert sich am vorhandenen Straßenbestand, wie auch durch das Vorhaben keine Erhöhung der Belastungssituation zu erwarten ist. Es erfolgt eine geringe Nettoneuversiegelung, die jedoch ausgeglichen werden kann. Abgesehen vom rückzubauenden Straßen- und Brückenbestand liegen keine Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vor.

Die Bauwasserhaltung erfolgt mittels eines Fangedamms. Im Bereich der von ihm im Gewässer abgegrenzten Baugruben werden temporäre Veränderungen der Gewässerstruktur stattfinden. Das Flussbett im Bauwerksbereich wird im Übrigen nach Herstellung der Unterbauten bestandsgemäß wiederhergestellt. Die Gewässersohle bleibt – mit Ausnahme der Uferbereiche – unbefestigt. Unter dem Ersatzneubau werden vor den Widerlagerwänden 1,00 Meter breite und 0,30 Meter hohe Bermen angeordnet, die mit Wasserbaupflaster befestigt werden. Die Bermen werden zum Schutz gegen Auskolkung jeweils mit einer Reihe Fußsteine aus Beton geschützt. Die vorhandenen Flusssedimente werden vor der Herstellung der Gründung aufgenommen, bauzeitlich zwischengelagert und später wieder eingebaut.

Um für Besichtigungs- bzw. Wartungspersonal den gefahrlosen Zugang unter das Bauwerk auf beiden Flussseiten sicherzustellen, werden am nordöstlichen und südwestlichen Flügel Böschungstreppe vorgesehen. Aufgrund der relativ geringen Bauwerkshöhe können im Übrigen alle Bauteile der Brücke mit Hilfe von mobilen Besichtigungs- und Wartungseinrichtungen erreicht werden.

Das vor und hinter dem Brückenbauwerk auf der Fahrbahn anfallende Niederschlagswasser wird später mit Hilfe des Straßenquergefälles über die nördlichen Bankette und Böschungen der Versickerung zugeführt. Das auf das Bauwerk aus östlicher Richtung

zufließende Oberflächenwasser wird über ein einseitiges Quergefälle von 2,5 % und einer am nordöstlichen Flügelende angeordneten Raubettmulde der Versickerung zugeführt. Zusätzlich verläuft am nordöstlichen Böschungsfuß eine naturnah ausgebildete Mulde, die bei Starkregenereignissen anfallendes Wasser der Vorflut (Flöha) zuführen kann.

Das auf dem Bauwerk anfallende Niederschlagswasser wird über das Längs- und Quergefälle und einer am nordwestlichen Flügelende angeordneten Raubettmulde der Versickerung am nördlichen Böschungsfuß zugeführt. Das im Bauwerksbereich anfallende Niederschlagswasser wird somit prinzipiell wie bisher über die nördliche Böschung abgeleitet und auf den Wiesen am Böschungsfuß versickert. Auf die Anordnung von Brückenabläufen wird verzichtet

Bezüglich weiterer Details wird insbesondere auf die Unterlagen 1, Erläuterungsbericht, den UVP-Bericht (Anlage 1 zur Unterlage 1) sowie, soweit wasserbauliche Belange betroffen sind, insbesondere die Unterlage 15.4., Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, verwiesen. Letzterer umfasst auch eine nachvollziehbare Beschreibung und Bewertung der temporär erforderlich werdenden Bauwasserhaltung.

#### Umweltauswirkungen / Standort des Vorhabens

Die S 211 führt von Rechenberg-Bienenmühle nach Olbernhau, OT Hirschberg. Etwa 500 m östlich des in der Ortschaft Heidersdorf liegenden Straßenknotens S 211IS 212 wird die S 211 mittels der Brücke BW 11 über den Fluss Flöha geführt. Die Flöha ist ein Gewässer I. Ordnung und entspringt in der Tschechischen Republik und mündet nach ca. 67 km in der Stadt Flöha in den Fluss Zschopau.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Siedlungsbereichen. Die Entfernung zur nächsten Ortslage Heidersdorf beträgt ca. 300 m in westliche Richtung, die östlich des Vorhabens gelegene Außenbereichsbebauung "Lässigherd" ist etwa 180 m entfernt.

Der Baubereich der Maßnahme ist im Übrigen jedoch durch ein sensibles Umfeld gekennzeichnet. Die Brücke befindet sich in der Schutzzone II des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland". Das Vorhaben befindet sich zudem in der Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Flöhatal“. Die durch das FFH-Gebiet „Flöhatal“ von Ost nach West fließende, als besonders geschütztes Biotop einzustufende Flöha kreuzt die S 211 am Brückenstandort BW 11 nahezu senkrecht. Über die Ausweisung des FFH-Gebietes "Flöhatal" wird in Verbindung mit dem Fließgewässer eine Biotopverbundachse geschaffen, die insbesondere für die Biotop-, Biotopverbund- und Habitatfunktion von Relevanz ist. Von hoher bis sehr hoher Bedeutung am Eingriffsort sind neben der Flöha mit ihren gewässerbegleitenden Vegetationsstrukturen und Artenvorkommen auch die vorhandenen, älteren Gehölzbestände (Straßenbäume), in die eingegriffen wird. Auch dem Waldrecht unterfallende Bestände werden betroffen (ca. 40 m<sup>2</sup> dauerhaft, 228 m<sup>2</sup> temporär).

Die Talaue beiderseits der Flöha ist als Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bzw. § 72 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz) ausgewiesen.

Bezüglich weiterer Details wird insbesondere auf die Ausführungen in der Unterlage 1, dort insbesondere die Anlage 1, UVP-Bericht, den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den beschreibenden gebiets- und schutzgutbezogenen Ausführungen der oberen Raumordnungsbehörde (Stellungnahme vom 2. Dezember 2020) und den Bewertungen der unteren Naturschutzbehörde (Schreiben vom 7. Dezember 2020) verwiesen.

## Umweltauswirkungen / Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auf der Grundlage der durch den Vorhabenträger veranlassten Bestandsanalyse und der Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen bzw. Eingriffe wurde ein Maßnahmenkonzept mit Maßnahmen vor allem zur Minderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen erarbeitet. Unter den Maßnahmen befinden sich auch verschiedene  $V_{\text{CEF/FFH}}$  – Maßnahmen und wurden ergänzende Nebenbestimmungen aufgenommen. Damit wird dem hohen Schutzbedürftig- und -würdigkeit des Standortes der Baumaßnahme Rechnung getragen.

Hinzu kommen als Ausgleich für den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen die Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen standortheimischer Arten (gebietseigene Gehölze mit Herkunftsnachweis) sowie als Ersatz für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen die Anrechnung einer Ökokontomaßnahme. Bezüglich der Maßnahmedetails wird auf die Maßnahmeblätter 13 A und 14 E verwiesen.

Dieses Maßnahmenkonzept war Bestandteil der öffentlichen Anhörung. Einwendungen hiergegen wurden weder seitens der zuständigen Fachbehörden noch der beteiligten Naturschutzverbände erhoben. Der Anrechnung der Ökokontomaßnahme wurde durch die untere Naturschutzbehörde ausdrücklich zugestimmt. Die Planfeststellungsbehörde geht ebenfalls davon aus, dass mit diesem Konzept unzulässige Beeinträchtigungen vermieden und – soweit eine Vermeidung nicht möglich ist – kompensiert werden können.

## Umweltauswirkungen / Abschließende Bewertung

Belange der Umwelt stehen der Maßnahme bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht entgegen. Dieses Ergebnis ist in die weitere Abwägung einzustellen.

## V. Öffentliche Belange

### 1. Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A. III. 2. festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar. Nach Einschätzung sowohl der Fachbehörde als auch der Planfeststellungsbehörde werden die bodenschutzrechtlichen Belange in den vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan) ausreichend gewürdigt. Die hierzu vorgesehenen, schutzgutbezogenen Maßnahmen werden als erforderlich und ausreichend angesehen. Hinsichtlich der durch die untere Abfallbehörde gegebenen weitergehenden Hinweise und Forderungen, u.a. zur Beachtung der Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung, hat der Vorhabenträger deren Beachtung zugesagt (vgl. Nebenbestimmung A IV). zu dem ggf. zu erwartenden Abfall, der als gefährlich einzustufen wäre, wurde auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 Nachweisverordnung (NachwV) eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.III 2.6. aufgenommen.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene, allgemeine Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

## 2. Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

## 3. Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht für das Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das Vorhaben befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Im Zuge der Erdarbeiten kann sich daher die Notwendigkeit archäologischer Untersuchungen ergeben. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist in einem solchen Fall uneingeschränkter Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

## 4. Forstwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die spezifisch wald- und forstrechtlichen Nebenbestimmungen basieren auf den §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgt ein Eingriff in den Randbereich eines Waldbestandes (ca. 40 m<sup>2</sup> dauerhaft, 228 m<sup>2</sup> temporär), der zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen und Austauschbeziehungen führen kann. Ebenso gehen die gesetzlichen Schutzfunktionen im Rodungsbereich zumindest zeitweilig verloren. Auch lassen sich anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes (Rand- und Folgeschaden) nicht ausschließen.

Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Diese Genehmigungspflicht besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG sowohl für die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart, als auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 SächsWaldG für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung an der gleichen Stelle (befristete Umwandlung). Die mit dem Vorhaben verbundene Waldinanspruchnahme wurde durch die im Planfeststellungsverfahren beteiligte, untere Forstbehörde in Anbetracht der geringen Flächengröße sowie des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens aus forstfachlicher Sicht jedoch als vertretbar eingestuft. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst, ohne dass dies einer gesonderten Tenorierung bedarf. Die im Planfeststellungsbeschluss vorliegend zur Waldumwandlung aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass den forstrechtlichen Belangen im als erforderlich angesehenen Umfang Rechnung getragen wird.

## 5. Naturschutz und Landschaftspflege

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

### 5.1. Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben betrifft ein Gebiet, dass unter gemeinschaftlichem Schutz steht (Natura 2000-Gebiet).

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Bei der konkreten Maßnahme handelt es sich um ein kleinräumiges Vorhaben unmittelbar im FFH-Gebietes „Flöhatal“. Die durch das FFH-Gebiet „Flöhatal“ von Ost nach West fließende, als besonders geschütztes Biotop einzustufende Flöha kreuzt die S 211 am Brückenstandort BW 11 nahezu senkrecht. Auf die hierzu bereits erfolgten Ausführungen zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme wird verwiesen.

Die Planung sieht daher eine Vielzahl von vor allem Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. Unterlage 9.3., Maßnahmeblätter). Bei Beachtung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie der hierzu ergänzenden Regelungen unter A III 2, 6, 9 und 10 ist sichergestellt, dass die für das FFH-Gebiet "Flöhatal" vorrangigen Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

## 5.2. Naturschutz – Nationalpark / Geschützte Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Die Maßnahme läuft schon aufgrund ihrer Kleinräumigkeit dem Schutzzweck des Nationalparks nicht entgegen.

Im Untersuchungsraum befinden sich auch verschiedene besonders geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope. Auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeit in diesem Beschluss sowie die detaillierten schutzgut- und schutzgebietsbezogenen Auflistungen in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere in den Unterlagen 15, 15.1. – 15.4., wird verwiesen. Dem existierenden gesetzlichen Schutzregime (hier vor allem die §§ 29, 30 BNatSchG, §§ 19, 21 SächsNatSchG) wird durch die planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit den in diesen Beschluss zusätzlich aufgenommenen Nebenbestimmungen jedoch im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Unzulässige Beeinträchtigungen besonders geschützter Landschaftsbestandteile und/oder Biotope sind bei Umsetzung der Baumaßnahme daher nicht zu erwarten. Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung der benannten Biotope führen können, sind ausnahmslos kompensierbar.

## 5.3. Naturschutz – Artenschutz

### 5.3.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeiseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

### 5.3.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 15.2.) sowie die im Öffentlichkeitsverfahren eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Rahmen einer Vorprüfung für eine Vielzahl von vor Ort vorhandenen, schutzbedürftigen Arten überprüft. Bezüglich der Details wird auf die Unterlage 15.2., Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, verwiesen.

Für im Rahmen einer Relevanzprüfung als besonders schutzbedürftig festgestellten Arten wurden besondere Konfliktbetrachtungen vorgenommen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, dort insbesondere die Konfliktanalyse). Für die Mehrzahl der besonders untersuchten Arten konnte ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, kommen wird.

Bei einigen Arten wurde eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhöhte Gefährdung nicht ausgeschlossen. Die Planung sieht daher verschiedene, z.T. auch vorzuziehende Vermeidungsmaßnahmen vor. Im Detail wird auf die Darstellungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die Maßnahmeblätter in der Unterlage 9.3. verwiesen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden als geeignet angesehen, um der Verwirklichung von Verbotstatbeständen entgegenzuwirken. Mit der Aufnahme dieser Maßnahmen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan, sind diese auch verbindlich durch den Vorhabenträger umzusetzen – inhaltlich und zeitlich.

Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzrechts ist mit der Umsetzung der Maßnahme damit nicht zu besorgen. Das gilt auch für die baubedingten Störungen.

#### 5.4. Naturschutz - Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich aus den Beschreibungen unter, u.a. zur Umweltverträglichkeit, in diesem Planfeststellungsbeschluss. Ergänzend wird auf die Beschreibung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, und die umweltfachlichen Untersuchungen und Planungen, Unterlagen 9f und 15f, verwiesen.

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits durch den Vorhabenträger umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte, durch die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen

Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich u.a. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, sowie den naturschutzfachlichen Beiträgen in den Unterlagen 15/15.1.-15.3., auf die verwiesen wird. Die herangezogene Ökokontomaßnahme wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anerkannt, der Anrechnung bei der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange nicht widersprochen. In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde damit davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen in vollem Umfang kompensiert wird.

## 6. Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar. Für die Belastung durch Luftschadstoffe gilt Entsprechendes.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Siedlungsbereichen. Die Entfernung zur nächsten Ortslage Heidersdorf beträgt ca. 300 m in westliche Richtung, die östlich des Vorhabens gelegene Außenbereichsbebauung "Lässigherd" ist etwa 180 m entfernt. Mit einer unzulässigen Beeinträchtigung von Anliegern durch Lärm ist daher weder baunoch anlagebedingt zu rechnen; letzteres schon alleine deshalb, weil das Vorhaben zu keiner Erhöhung der Belastungssituation führen wird.

Die zum Anliegerschutz aufgenommenen, allgemeinen Nebenbestimmungen gewährleisten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass unzumutbare Belastungen auch bei der Bedienung der Baustelle durch entsprechende Maschinen und Fahrzeuge nicht zu erwarten sind.

## 7. Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 8 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

## 8. Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen. Es sind Einwendungen bzw. Hinweise u.a. des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen sowie der Deutschen Telekom eingegangen. Die Berücksichtigung der Hinweise wurde durch den Vorhabenträger im Wesentlichen zugesagt (vgl. A IV) bzw. durch entsprechende Nebenbestimmung (A III 11) sichergestellt. Den Einwendungen wurde damit Rechnung getragen.

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt.

## 9. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Vorhabengebiet sind Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs betroffen. Potenziell betroffene Dienstleister im Öffentlichen Personennahverkehr wurden daher am Verfahren beteiligt bzw. hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen. Den vorgetragenen Belangen wurde über eine notwendige Beteiligung bei der Erstellung des Umleitungskonzeptes Rechnung getragen (A III 11).

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Öffentlichen Personennahverkehrs vereinbar.

## 10. Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Raumordnerische Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen. Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

## 11. Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen zur frühzeitigen Information u.a. der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen auf der regional bedeutsamen Verbindungsstrecke sichern ab, dass es in diesem Bereich zu keinen vermeidbaren Beeinträchtigungen kommen kann (vgl. A III 11). Die Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen gewährleistet einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

## 12. Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

## 13. Wasserwirtschaft

### 13.1. Wasserrahmenrichtlinie

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuierten verbindlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Wird bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich der bestehende Zustand, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs. C-461/13 - juris, Rn. 51). Eine Zulassung im Ausnahmefall bleibt jedoch zulässig, § 31 Abs. 2 und 3 WHG.

Auf die Lage der Baumaßnahme im Verhältnis zur Flöha wurde in diesem Beschluss bereits hingewiesen. Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen der Maßnahme auf

die Flöha und die vorhandenen Grundwasserkörper wurden im Fachbeitrag Wasser-  
rahmenrichtlinie (Unterlage 15.4.) dargestellt und bewertet.

In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der im  
Planfeststellungsverfahren eingegangenen Anmerkungen und Hinweise ist die Plan-  
feststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der festge-  
setzten Nebenbestimmungen mit keiner erheblichen, insbesondere keiner dauerhaften  
Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden  
ist. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen zum Schutz des Gewässers und die  
im Planfeststellungsverfahren erfolgten Zusagen (A IV) wird verwiesen. Das geplante  
Vorhaben ist daher mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

### 13.2. Einleittatbestände und Entwässerungsanlagen

Die Darstellung der Entwässerung des Brückenbauwerks sowie der angrenzenden  
Straßenabschnitte ist bereits in den Ausführungen zur Umweltverträglichkeit erfolgt.  
Hierauf wird Bezug genommen. Die Entwässerung umfasst keine regelmäßige Benut-  
zung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Es bedarf daher keiner gesonderten Ein-  
leiterlaubnisse nach § 8 WHG.

### 13.3. Anlage in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich

Die Genehmigung des Brückenbauwerkes als Anlage in, an, unter und über oberirdi-  
schen Gewässern und im Uferbereich im Sinne des § 26 Abs. 1 SächsWG ist von dem  
Planfeststellungsbeschluss umfasst.

### 13.4. Hochwasserschutz

Die Baumaßnahme überquert die Flöha. Der Bereich, in dem das Vorhaben zur Ausfüh-  
rung kommt, befindet sich in einem festgestellten Überschwemmungsgebiet.

Unterhaltungslastträger der Flöha (Gewässer I. Ordnung) ist der Freistaat Sachsen, ver-  
treten durch die Landestalsperrenverwaltung. Diese wurde, wie die Untere Wasserbe-  
hörde, im Planfeststellungsverfahren beteiligt.

Durch die Untere Wasserbehörde wurden im Verfahren gegen die vorgelegte Planung  
keine Einwendungen erhoben. Die Beachtung der Forderungen Landestalsperrenver-  
waltung wurde durch den Vorhabenträger im Wesentlichen zugesagt (vgl. A IV dieses  
Beschlusses) bzw. wurden durch entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Be-  
schluss für verbindlich erklärt. Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist  
das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft einschließlich des Hochwasserschutzes verein-  
bar.

Die in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen im Übrigen si-  
cher, dass sonstige wasserrechtlich relevante Tatbestände im erforderlichen Umfang  
berücksichtigt werden.

## VI. Anerkannte Naturschutzverbände

- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Es wird gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

Laut Planungsunterlagen würden die Flusssedimente zwischengelagert und wieder  
eingebaut. Es sei etwas unklar ist geblieben, wie mit dem gefährdeten Hakenwas-

serstern während der Gründung umgegangen werden solle. Möglich wäre ein Umsetzen in geeignete Bereiche vor oder hinter der Baustelle. Die Planung sei entsprechend zu ergänzen.

Weiterhin seien potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse betroffen, welche durch Ersatzquartiere ausgeglichen werden sollten. Es wird gebeten, dazu die Beurteilung der Bayerischen Koordinationsstellen für Fledermausschutz zu beachten:

„Die Ergebnisauswertung zeigt, dass die Kastengruppen nicht immer besiedelt sind und nur selten zur Reproduktion genutzt werden: Wochenstuben oder Jungtiergruppen wurden nur in 17% aller Kastengruppen nachgewiesen. Weitere 42% wurden zumindest regelmäßig von einzelnen Fledermäusen oder Paarungsgruppen bezogen. In den übrigen Fällen (41%) konnten allenfalls sporadisch Einzeltiere angetroffen werden. Als entscheidende Faktoren für die Besiedlung erwiesen sich Alter und Größe einer Kastengruppe sowie ein bereits bestehendes Angebot älterer Kästen: Kleine Kastengruppen (bis zehn Kästen) werden deutlich seltener von Fledermäusen genutzt als große Gruppen (über 30 Kästen). Ältere Kästen (sechs bis zehn Jahre oder älter) wiesen höhere Besiedlungsgrade auf als jüngere. Fehlten ältere Kästen vor der Anbringung der neuen Fledermauskästen, wurden in den ersten zehn Jahren in deutlich weniger Kastengruppen überhaupt Fledermäuse nachgewiesen; Wochenstuben traten hier gar nicht auf.“

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass im Rahmen einer Umweltbaubegleitung vor Baubeginn der durch die Baumaßnahme betroffene Flussabschnitt durch eine fachlich geeignete Person unter anderem auf das Vorhandensein des Hakenwassersterns abgesehen wird. Gefundene Hakenwassersterne würden nach unterstrom umgesetzt.

Weiterhin erfolgte die Zusage, dass vor Baubeginn durch eine fachlich geeignete Person auch potentieller Spaltenquartiere auf Besatz mit Fledermäusen überprüft werden. Bei einem positiven Befund würde die zuständige Naturschutzbehörde informiert und es würden in Abstimmung mit der Behörde Maßnahmen zum Schutz der Tiere getroffen. Es sei ebenfalls vorgesehen, die Ausführungsplanung für das Anbringen der Ersatzquartiere in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erstellen. Es wurde in diesem Zusammenhang zugesagt, auch die Hinweise der Bayerischen Koordinationsstelle für Fledermausschutz zur Ausführung von Ersatzquartieren in die Abstimmung mit einfließen zu lassen. Im Verfahren erfolgte Zusagen wurden für verbindlich erklärt (A IV).

## VII. Private Einwender

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im

Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke – wie vorliegend für die Umfahungsstrecke – für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen. Zur Berücksichtigung notwendiger temporärer Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte (Teil-)Flächen wurden entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen. Entsprechend wurden Schutz- und Abstimmungsforderungen privater Leitungsbetreiber durch entsprechende Nebenbestimmungen berücksichtigt. Sonstige Einwendungen betroffener Dritter wurden im Verfahren im Übrigen nicht eingelegt. Eigentumsrechtliche Belange stehen der Maßnahme damit nicht entgegen.

## VIII. Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

## IX. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

## X. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Walter Bürkel  
Vizepräsident der Landesdirektion Sachsen